



Aufklärung der Empfängerin einer Samenspende nach Samenspenderregistergesetz (SaRegG)

Patientendaten/Aufkleber

Sehr geehrte Patientin,

Sie planen eine Kinderwunsch-Behandlung mit heterologem Spendersamen. Wir sind als Einrichtung der medizinischen Versorgung gesetzlich verpflichtet, Sie über die nachfolgenden Punkte aufzuklären. Bitte lesen Sie sich daher diesen Bogen zur Vorbereitung des Aufklärungsgesprächs sorgfältig durch.

Gesetzliche Grundlage

Menschen, die mithilfe einer Spendersamenbehandlung gezeugt worden sind, haben das Recht, ihre genetischen Wurzeln zu kennen, und können Auskunft über den Samenspender erhalten, wenn sie dies wünschen. Dies regelt das Samenspenderregistergesetz (SaRegG). Beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in Köln ist dazu ein bundesweites Samenspenderregister eingerichtet, von dem die betroffenen Kinder Auskunft über die Identität ihres Samenspenders verlangen können. Die Kenntnis der Abstammung ist für die Entwicklung eines Menschen wichtig. Eine frühzeitige und altersangemessene Aufklärung des Kindes ist dabei hilfreich. Wir erläutern Ihnen dies gerne näher im Aufklärungsgespräch und beraten Sie über die Folgen einer künstlichen Befruchtung durch heterologe Verwendung von Samen.

Welche Daten werden gespeichert?

Wir als Entnahmeeinrichtung sind verpflichtet, die folgenden personenbezogenen Daten von Ihnen zu erheben und zu speichern: Familienname, falls abweichend Geburtsname, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift. Außerdem erheben wir nach der heterologen Verwendung von Samen den Zeitpunkt der Verwendung, den Eintritt der hierdurch herbeigeführten Schwangerschaft sowie den errechneten Geburtstermin. Wir müssen diese Daten an das Samenspenderregister weiterleiten. Ist uns die Geburt des Kindes oder der Kinder bekannt, haben wir auch das Geburtsdatum zu speichern. Sofern Sie uns nicht über die

Geburt des Kindes oder der Kinder unterrichten, müssen wir diese Information bei Ihnen erfragen. Ihre Daten werden nach Ablauf von 6 Monaten nach der Übermittlung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelöscht. Falls die Verwendung von Samen nicht zum Erfolg geführt hat, werden die Daten unverzüglich gelöscht.

Sie sind verpflichtet, die Einrichtung der medizinischen Versorgung unter Angabe des Geburtsdatums über die Geburt des Kindes oder der Kinder spätestens 3 Monate nach der Geburt zu unterrichten. Sie müssen schriftlich versichern, dass Sie dieser Verpflichtung nachkommen werden.

Rechtliche Vaterschaft

Die gerichtliche Feststellung des Samenspenders als rechtlicher Vater wird durch eine Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch ausgeschlossen. Dadurch entfallen Ansprüche auf Sorgerecht, Unterhalt oder ein Erbe gegenüber den Samenspendern.

Auskunft über die gespeicherten Daten

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) ist verpflichtet, auf Antrag einer anspruchsberechtigten Person Auskunft über die Identität des Samenspenders aus dem Samenspenderregister zu erteilen. Der Samenspender wird 4 Wochen vor der Auskunftserteilung über die Auskunftsanfrage informiert. Das genaue Verfahren der Auskunftserteilung werden wir Ihnen im Aufklärungsgespräch im Einzelnen erläutern.

Arztanmerkungen

(z.B. besondere Fragen, Gesprächsdauer)

Three horizontal lines for doctor's notes.

---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---



---

### Nur im Fall einer Ablehnung

Ich habe die Patienteninformation gelesen, verstanden und lehne die Datenspeicherung ab. Ich verzichte auf die Kinderwunsch-Behandlung mit heterologem Spendersamen.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Uhrzeit

\_\_\_\_\_  
Patientin

\_\_\_\_\_  
ggf. Zeugin/Zeuge

\_\_\_\_\_  
Ärztin/Arzt

### Einwilligung

Hiermit bestätige ich, dass ich über die Erhebung und Speicherung meiner personenbezogenen Daten, den Auskunftsanspruch der durch Verwendung von Samen gezeugten Person und meine Verpflichtung, die Einrichtung der medizinischen Versorgung unter Angabe des Geburtsdatums über die Geburt des Kindes oder der Kinder spätestens 3 Monate nach der Geburt zu unterrichten, von

Frau/Herr \_\_\_\_\_

aufgeklärt wurde. Ich habe die mir im Aufklärungsgespräch im Einzelnen erläuterten Aufklärungsinhalte verstanden und hatte Gelegenheit, Fragen zu stellen. Ich habe keine weiteren Fragen und willige hiermit nach angemessener Bedenkzeit in die Datenspeicherung ein.

Ich werde die Einrichtung der medizinischen Versorgung unter Angabe des Geburtsdatums über die Geburt des Kindes oder der Kinder spätestens 3 Monate nach der Geburt unterrichten.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum, Uhrzeit

\_\_\_\_\_  
Patientin

\_\_\_\_\_  
Ärztin/Arzt